

UNIVERSITÄT
MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN
DES REKTORATS

Nr. 11 / 2011
vom 02. Mai 2011

Impressum

Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	
Zusammenstellung:		Organisationsabteilung	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 390 Exemplare.

Inhalt:	Seite
• 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre“	7
• 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts Politikwissenschaft, Bachelor of Arts Soziologie, Lehramt an Gymnasien für das Fach Politikwissenschaft sowie im Studiengang Bachelor of Science Psychologie	9
• Berichtigung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den beiden Studiengängen Master of Science in Psychologie (Schwerpunkt Wirtschaftspsychologie und Schwerpunkt Sozial- und Kognitionspsychologie) vom 3. März 2011	10
• 5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Mannheim Master in Management	11
• Studienordnung Doppelabschlussprogramme im Mannheim Master of Management	13
• Prüfungsordnung der Universität Mannheim für Nichtstudierende im „Mannheim Master of Business Administration (Externenprüfung)“	23
• Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Mannheim	37
• Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“	50

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre“

vom 20. April 2011

Aufgrund der §§ 63 Abs.2, 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Abs. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) sowie § 10 Abs. 1 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 13. April 2011 die nachfolgende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ beschlossen, welcher der Rektor zugestimmt hat.

Artikel 1

§ 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Mannheim führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Volkswirtschaftslehre (Bachelor of Science) ein örtlich zulassungsbeschränktes Vergabeverfahren durch. Darin werden 100 von 100 der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben.
- (2) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung gemäß der geltenden Zulassungszahlenverordnung (ZZVO) findet ein Auswahlverfahren statt. In diesem Fall werden 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Diese Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen. Das Nähere regeln die §§ 4-7.“

§ 2

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Eine Zulassung ist insbesondere zu versagen, wenn

1. die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
2. der Bewerber eine Prüfung im gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.“

§ 3

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,

- b) einzelne Fachnoten der letzten vier Schulhalbjahre unter besonderer Berücksichtigung der Fächer Deutsch, Mathematik, fortgeführte Fremdsprache und Physik,
 c) berufspraktische Tätigkeiten bzw. außerschulische Leistungen.“

§ 4

§ 7 Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und außerschulischer Leistungen bestimmt wird:

- a) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird linear in einen Punktwert zwischen 350 und 0 umgerechnet.
 b) Über die fünf besten Einzelnoten in den Fächern Deutsch, fortgeführte Fremdsprache, Mathematik und Physik der letzten vier Schulhalbjahre können maximal 75 Punkte erworben werden.
 c) Über die zwölf besten Einzelnoten in den Fächern Deutsch, eine fortgeführte Fremdsprache, eine weitere Fremdsprache, Gesellschafts-/Sozialkunde, Geschichte, Volks- und Betriebswirtschaftslehre, Mathematik sowie Physik der letzten vier Schulhalbjahre können maximal 180 Punkte erworben werden, wobei bereits unter b) berücksichtigte Noten ggf. ein weiteres mal angerechnet werden können.
 d) Für einschlägige Berufsausbildung, Berufsausübung und Praktika sowie ehrenamtliche Tätigkeiten, die über die Eignung für den Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ besonderen Aufschluss geben, können je vollem Monat 2 Punkte, maximal 60 Punkte, erreicht werden.

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 werden addiert (maximal 665 Punkte). Auf dieser Grundlage wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Rangliste erstellt.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf Zulassungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2011/2012.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 20. April 2011



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
 Rektor



**2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das
hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen
Bachelor of Arts Politikwissenschaft, Bachelor of Arts Soziologie,
Lehramt an Gymnasien für das Fach Politikwissenschaft
sowie im Studiengang Bachelor of Science Psychologie**

vom **20. April 2011**

Aufgrund der §§ 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), des § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der §§ 3 Abs. 4, 10 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 13. April 2011 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am **20. April 2011**

Artikel 1

§ 1

In der Überschrift wird „Lehramt an Gymnasien für das Fach Politikwissenschaft“ durch „Lehramt an Gymnasien für das Fach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft“ ersetzt.

§ 2

In § 3 Abs. 2 werden nach lit. d) folgende lit. e) und f) angefügt:

- e) Bei der Bewerbung im Studiengang Lehramt an Gymnasien für das Fach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft der Nachweis über die Teilnahme am Lehrerorientierungstest im Sinne des § 60 Abs. 2 Ziffer 6 des LHG.
- f) Bei der Bewerbung im Studiengang Lehramt an Gymnasien für das Fach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft der Nachweis über ein zweiwöchiges Orientierungspraktikum im Sinne der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I (GymPO I).

§ 3

In § 7 Abs. 1 lit. c) Satz 3 zweiter Spiegelstrich wird nach „Für das Fach Politikwissenschaft“ ergänzt „und das Fach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2011/12.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **20. April 2011**



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



Berichtigung vom 08. April 2011

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den beiden Studiengängen Master of Science in Psychologie (Schwerpunkt Wirtschaftspsychologie und Schwerpunkt Sozial- und Kognitionspsychologie) vom 3. März 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats 04/2011, S. 49) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 1, Paragraph 2 Absatz 2 ist

„[...] „max. 40 Punkte“.“ zu ersetzen durch „[...] „max. 42 Punkte“.“

Mannheim, den **08. April 2011**



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Studiengang Mannheim Master in Management

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Mannheim am **13. April 2011** die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Mannheim Master in Management beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am **20. April 2011**

Artikel 1

§ 1

§ 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Rahmen der Master-Prüfung sind einschließlich der Master-Arbeit studienbegleitende Prüfungen von insgesamt mindestens 120 ECTS-Punkten in folgenden Bereichen abzulegen:

1. Methoden und Schlüsselqualifikationen (16 ECTS-Punkte)
2. Business Economics (12 ECTS-Punkte)
3. Betriebswirtschaftslehre (44 - **68 ECTS-Punkte**)
4. Wahlfach (0 - 24 ECTS-Punkte)
5. Master-Arbeit (24 ECTS-Punkte).“

§ 2

§ 10 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„In „Betriebswirtschaftslehre“ sind Module im Umfang von 44 bis **68 ECTS-Punkten** abzulegen. Diese können aus den folgenden Areas ausgewählt werden:“

§ 3

§ 15 wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Für Studierende, die am Kursprogramm Business Research teilnehmen, verringern sich die im Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 abzulegenden ECTS-Punkte entsprechend der Angaben im Modulkatalog Kapitel 3.7. Für den Bereich Business Research wird eine eigene Bereichsnote als das mit den ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der bewerteten Module gebildet. Die Bereichsnote geht zusätzlich zu den nach § 6 Abs. 5 errechneten Noten in die Gesamtnote ein. § 6 Abs. 6 gilt entsprechend. Der Bereich Business Research wird mit seinen ECTS-Punkten und der errechneten Note zusätzlich zu den in § 13 Abs. 3 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Bereichen auf dem Zeugnis ausgewiesen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **20. April 2011**



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



Studienordnung Doppelabschlussprogramme im Mannheim Master of Management

vom 20. April 2011

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9, 34 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 13. April 2011 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat dieser am 20. April 2011 zugestimmt.

Vorbemerkungen

Innerhalb des Mannheim Master in Management (MMM) besteht die Option auf verschiedene Doppelabschlussprogramme mit jeweils einer Partnerhochschule. Bei Doppelabschlussprogrammen handelt es sich nicht um eigenständige Studiengänge. Die Studienordnung basiert auf der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den MMM nach der jeweils gültigen Fassung sowie den Kooperationsverträgen über die Doppelabschlussprogramme zwischen der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim und den Partnerhochschulen in der jeweils gültigen Fassung.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Studien- und Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Artikel 1 Generelle Regelung

(1) Alle Teilnehmer an Doppelabschlussprogrammen sind Studierende des MMM und unterliegen der entsprechenden Prüfungsordnung, soweit in den folgenden Bestimmungen keine Abweichungen geregelt sind. Darüber hinaus gilt das Reglement der jeweiligen Partnerhochschule für dort erbrachte Prüfungsleistungen und für die Voraussetzungen des dortigen Studienabschlusses.

(2) Die jeweiligen Kooperationsverträge bleiben unberührt.

Artikel 2 Zugang zum Doppelabschlussprogramm

(1) Zwingende Voraussetzung für die Bewerbung für das Doppelabschlussprogramm an der Universität Mannheim ist die Zulassung zum MMM. Studierende der Universität Mannheim können sich ausschließlich im ersten Semester des MMM bewerben. Entsprechende Fristen werden mindestens zwei Monate vor Ende der Bewerbungsfrist auf der Website des Dekanats für Betriebswirtschaftslehre bekannt gemacht.

(2) Der Zugang zum Doppelabschlussprogramm durch die Universität Mannheim erfordert grundsätzlich die vollständige Einreichung folgender Unterlagen innerhalb des Bewerbungszeitraumes:

- Ausgedrucktes und unterschriebenes Online-Bewerbungsformular des Akademischen Auslandsamts
- Ein Motivationsschreiben in englischer Sprache
- Ein Lebenslauf in englischer Sprache

- Bachelorzeugnis
- Ein Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache
- Gegebenenfalls der Nachweis über Kenntnisse der Landessprache an der Partnerhochschule
- Das Zertifikat über das GMAT-Ergebnis oder eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme und Übermittlung an die Partnerhochschule
- Eine beidseitige Kopie des Personalausweises
- Sonstige relevante Zeugnisse und Nachweise

(3) Auf Grundlage der schriftlichen Bewerbungsunterlagen findet eine Vorauswahl statt. Danach folgen grundsätzlich persönliche Auswahlgespräche. Diese werden von der Auswahlkommission durchgeführt. Die Auswahlkommission wird jährlich eigens zum Zweck der Auswahl für das Doppelabschlussprogramm gebildet. Sie besteht aus drei Fakultätsangehörigen, darunter der Programmbeauftragte.

(4) Die Auswahlkommission entscheidet über die Vergabe der Plätze und behält sich vor, zur Verfügung stehende Plätze bei mangelnder Anzahl geeigneter Bewerber unbesetzt zu lassen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Partnerhochschule die Annahmeentscheidung der Auswahlkommission ablehnen.

(5) Ein Nachrückverfahren ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

(6) Der Zugang zum jeweiligen Doppelabschlussprogramm kann auch durch die Partnerhochschule erfolgen. Diese wählt Studierende zur Teilnahme am Doppelabschlussprogramm eigenverantwortlich auf Grundlage der Richtlinien aus dem Kooperationsvertrag aus.

Artikel 3 Auswahlkriterien

Der Entscheidung über die Vergabe der Plätze liegen die folgenden Auswahlkriterien zugrunde:

- Solide Englischkenntnisse
- Solide akademische Leistungen
- Ausgeprägte interkulturelle Kompetenz
- Persönliche Motivation und Eignung
- Fachliche Motivation und Eignung
- Kenntnisse der Landessprache der Partnerhochschule (sofern von Englisch verschieden)
- Positiver Gesamteindruck (dazu zählen außer dem äußeren Erscheinungsbild der Bewerbung z.B. außerkurrikuläres Engagement, berufspraktische Erfahrungen sowie weitere Sprachkenntnisse)

Je nach Programm können weitere Kriterien herangezogen werden. Näheres dazu regelt Anhang A.

Artikel 4 Regelstudienzeit, Umfang des Doppelabschlussprogramms

Doppelabschlussprogramme sind grundsätzlich auf vier Studiensemester Regelstudienzeit sowie einem Umfang von mindestens 120 ECTS angelegt und entsprechen somit etwa dem Mannheim Master in Management ohne Doppelabschlussoption. Studiendauer und Umfang akademischer Leistungen sind möglichst jeweils hälftig an der Heimat- und an der Partnerhochschule in individueller Kurswahl zu erbringen.

Artikel 5 Studieninhalt und Verlauf des Programms

Der allgemeine Studienverlauf für Studierende von der Universität Mannheim und für Studierende von der Partnerhochschule ist in Anhang B für jedes Programm erläutert. Die Partnerinstitution stellt das Lehrangebot während der Phase im Partnerland sicher. Abweichungen von diesem Studienverlauf können vom betreffenden Fachvertreter beziehungsweise dem Programmbeauftragten und gegebenenfalls in Absprache mit der Partnerhochschule im Einzelfall genehmigt werden.

Artikel 6 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Im Rahmen des Doppelabschlussprogramms sind mindestens 60 ECTS an der Universität Mannheim zu erbringen. Maximal 60 an der Partnerhochschule erbrachte ECTS können in Mannheim anerkannt werden.

(2) Die individuelle Studienplanung ist mit dem Programmbeauftragten abzustimmen und von ihm zu genehmigen. Zu diesem Zweck ist ein entsprechendes Learning Agreement zwischen dem Studierenden und dem Programmbeauftragten zu vereinbaren. Änderungen kann der Programmbeauftragte in begründeten Ausnahmefällen genehmigen. Voraussetzung dafür ist, dass die Prüfungsleistung des betreffenden Kurses zum Änderungszeitpunkt weder teilweise noch vollständig erbracht wurde.

(3) Eventuelle Fehlversuche an der Partnerhochschule werden angerechnet. Die Wiederholung hat an der Partnerhochschule oder in einem äquivalenten Modul des MMM an der Universität Mannheim zu erfolgen. Entsprechende Äquivalenzen können bei dem Programmbeauftragten erfragt werden.

Artikel 7 Umrechnung von Noten

Bei der Anerkennung der Module von der Partnerhochschule erfolgt die Umrechnung der Noten nach Maßgabe der Modifizierten Bayerischen Formel.

Artikel 8 Abschlussdokumente

Das Doppelabschlussprogramm führt zu den Abschlüssen „Master of Science“ (M.Sc.) der Universität Mannheim und dem entsprechenden Titel der Partnerhochschule.

Artikel 9 Verlust der Zulassung und Abbruch

(1) Um die Auslandsphase antreten zu können, müssen Studierende der Universität Mannheim je nach Programm verschiedene Bedingungen erfüllen. Diese sind in Anhang C geregelt. Sind diese Bedingungen bei Antritt der Auslandsphase nicht erfüllt, erlischt grundsätzlich die Zulassung zum Doppelabschlussprogramm. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Programmbeauftragte in Abstimmung mit der Partnerinstitution.

(2) Der endgültige Verlust des Prüfungsanspruchs im MMM zieht den Verlust der Zulassung zum Doppelabschlussprogramm nach sich.

(3) Im Falle des Abbruchs des Doppelabschlussprogramms von Studierenden der Universität Mannheim, werden an der Partnerhochschule erbrachte Prüfungsleistungen von der Universität Mannheim anerkannt. In diesem Fall können gemäß der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den MMM maximal 30 ECTS angerechnet werden. Die Anerkennung nimmt der Prüfungsausschuss BWL vor.

(4) Studierende von der Partnerhochschule werden im Falle des Abbruchs des Doppelabschlussprogramms regulären Austauschstudierenden gleichgestellt und dürfen somit

das laufende Semester an der Universität Mannheim abschließen, sofern die Partnerhochschule zustimmt.

Artikel 10 Finanzielles

(1) Studiengebühren und anderweitige Gebühren sind während des gesamten Doppelabschlussprogramms an die Heimathochschule zu entrichten. Von Studiengebühren der Gasthochschule sind die Studierenden befreit. Dies gilt nicht für eventuell anfallende sonstige Gebühren an der Gasthochschule.

(2) Studierende müssen eigenverantwortlich für adäquaten Versicherungsschutz sowie gegebenenfalls für Aufenthaltstitel während des Studiums, insbesondere für den Aufenthalt an der Gasthochschule sorgen.

Artikel 11 Anhänge

Die Anhänge A bis C sind Bestandteil dieser Studienordnung.

Artikel 12 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **20. April 2011**



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt

Rektor



Anhang A Zusätzliche Auswahlkriterien

Zusätzliche Auswahlkriterien für das Programm mit der ESSEC Business School (Cergy, Frankreich):

Für die Bewerbung ist das Vorliegen von mindestens 6 Monaten Praxiserfahrung zwingende Voraussetzung. Als Praxiserfahrung gelten beispielsweise Praktika, Praxisphasen innerhalb eines dualen Studiums, Zeiträume im Ausbildungsbetrieb während einer Berufsausbildung, Pflichtpraktika in einem früheren Studium. Der Umfang von Praxiserfahrung, die in Teilzeit erbracht wurde wird mit einem entsprechenden Abschlag berechnet.

Eine erste Einschätzung des Umfangs der Praxiserfahrung zum Zweck der Bewerbung erfolgt durch die Auswahlkommission der Universität Mannheim. Die endgültige Anerkennung der Praxiserfahrung nimmt die ESSEC Business School nach dem Auswahlprozess an der Universität Mannheim vor. Die ESSEC Business School ist an die Einschätzung der Universität Mannheim nicht gebunden.

Anhang B Studienverläufe und -Inhalte

Studienverläufe des Programm mit der ESSEC Business School (Cergy, Frankreich)

Studienverlauf für Studierende von der Universität Mannheim

Im ersten Studienjahr erbringen die Studierenden die Bereiche „Methoden und Schlüsselqualifikationen“ sowie „Business Economics“ vollständig an der Universität Mannheim. Darüber hinaus erbringen die Studierenden Module aus dem Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ im Umfang von mindestens 8 ECTS. Diese enthalten die Voraussetzungen zum Anfertigen der Masterarbeit an der Universität Mannheim. Auch die Masterarbeit selbst wird in dieser Zeit angefertigt.

Im zweiten Studienjahr erbringen die Studierenden sieben Kernfächer im Studiengang „Master of Science in Management“ an der ESSEC Business School sowie fünf Wahlpflichtfächer.

Über die akademischen Leistungen hinaus müssen Studierende für den Studienabschluss insgesamt achtzehn Monate Praxiserfahrung, davon drei in Frankreich oder einem frankophonen Land, nachweisen können. Über die Anrechnung der Praxiserfahrung entscheidet die ESSEC Business School.

Der Studienverlauf für Studierende von der Universität Mannheim ist im Folgenden tabellarisch dargestellt.

Semester	Zeitraum	Studienort	Kurs/Modul	ECTS
1, 2	September bis August	Universität Mannheim	Methoden und Schlüsselqualifikationen	
			<i>CC 501 Decision Analysis</i>	6
			<i>CC 502 Applied Econometrics oder CC 503 Emperial Methods</i>	6
			<i>CC 504 Corporate Scoial Respsibility</i>	4
			Business Economics	
			<i>BE 510 Business Economics I</i>	6
			<i>BE 511 Business Economics II</i>	6
			Betriebswirtschaftslehre	8
			Masterarbeit	24
			3, 4	September bis August
<i>Financial Accounting and Reporting</i>	5			
<i>Management Control</i>	5			
<i>Financial Theory</i>	5			
<i>Organizational Behavior</i>	5			
<i>Strategy and Management</i>	5			
<i>Marketing Management</i>	5			
<i>IS/IT for Managers</i>	5			
5 Wahlpflichtfächer	25			

Studienverlauf für Studierende von der ESSEC Business School

Im ersten Studienabschnitt erbringen die Studierenden acht Kernfächer im Studiengang „Master of Science in Management“ an der ESSEC Business School sowie vier Wahlpflichtfächer.

Im zweiten Studienabschnitt erbringen die Studierenden den Bereich „Methoden und Schlüsselqualifikationen“ vollständig an der Universität Mannheim und ein Modul aus dem Bereich „Business Economics“ im Umfang von 6 ECTS. Darüber hinaus erbringen die Studierenden Module aus dem Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ im Umfang von mindestens 14 ECTS. Diese enthalten die Voraussetzungen zum Anfertigen der Masterarbeit an der Universität Mannheim. Auch die Masterarbeit selbst wird in dieser Zeit angefertigt.

Über die akademischen Leistungen hinaus müssen Studierende für den Studienabschluss insgesamt achtzehn Monate Praxiserfahrung, davon drei in Deutschland oder einem deutschsprachigen Land, nachweisen können. Über die Anrechnung der Praxiserfahrung entscheidet die ESSEC Business School.

Der Studienverlauf für Studierende von der ESSEC Business School ist im Folgenden tabellarisch dargestellt.

Semester	Zeitraum	Studiengang	Fächer/Module	ECTS
1, 2	September bis August	ESSEC Business School	8 Kernfächer	
			<i>Financial Accounting and Reporting</i>	5
			<i>Management Control</i>	5
			<i>Financial Theory</i>	5
			<i>Organizational Behavior</i>	5
			<i>Strategy and Management</i>	5
			<i>Marketing Management</i>	5
			<i>Business Economics</i>	5
			<i>IS/IT for Managers</i>	5
			4 Wahlpflichtfächer	20
3, 4	September bis August	Universität Mannheim	Methoden und Schlüsselqualifikationen	
			<i>CC 501 Decision Analysis</i>	6
			<i>CC 502 Applied Econometrics oder CC 503 Emperial Methods</i>	6
			<i>CC 504 Corporate Scoial Respsibility</i>	4
			Business Economics	6
			Betriebswirtschaftslehre	14
			Masterarbeit	24

Studienverlauf des Programms mit der Queen's University (Kingston, ON, Kanada)

Der im Folgenden erläuterte Studienverlauf gilt sowohl für Studierende von der Universität Mannheim, als auch für Studierende von der Queen's University.

Das erste und zweite Semester wird an der Universität Mannheim verbracht. In dieser Zeit werden die Bereiche „Methoden und Schlüsselqualifikationen“ sowie „Business Economics“ abgedeckt. Zusätzlich werden weitere Module aus dem Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ in einem Umfang von mindestens 30 ECTS erbracht. Diese enthalten die Voraussetzungen zum Verfassen der Masterarbeit an der Universität Mannheim.

Das dritte Semester verbringen die Studierenden an der Queen's University. In dieser Zeit werden alle Kernfächer des „Master of Global Management“-Studiengangs sowie zwei Wahlpflichtfächer und das „Queen's Group Business Project“ belegt. Die Kernfächer „Leadership Across Cultures“ und „Global Strategy“ werden im Juli und August des vierten Semesters fortgesetzt und können erst dann abgeschlossen werden. Das „Queen's Group Business Project“ läuft während des gesamten dritten und vierten Semesters. Da das Projekt mit virtueller Gruppenarbeit arbeitet, wird es von Januar bis Juni des vierten Semesters ortsunabhängig verfolgt. Von Januar bis Juni des dritten Semesters wird die Masterarbeit angefertigt. Die Masterarbeit wird von einem Lehrstuhl der Universität Mannheim betreut.

Der allgemeine Studienverlauf ist im Folgenden tabellarisch dargestellt.

Semester	Zeitraum	Studiengang	Fächer/Module	ECTS
1, 2	September bis August	Universität Mannheim	Methoden und Schlüsselqualifikationen	
			CC 501 Decision Analysis	6
			CC 502 Applied Econometrics oder CC 503 Empirical Methods	6
			CC 504 Corporate Social Responsibility	4
			Business Economics	
			BE 510 Business Economics I	6
			BE 511 Business Economics II	6
			Betriebswirtschaftslehre	30
3	September bis Dezember	Queen's University	Kernfächer an der Queen's University	
			Business in the Global Economy	6
			Leadership Across Cultures	0
			Key Topics in International Business	6
			Global Strategy	0
			2 Wahlpflichtfächer	12
Queen's Group Business Project	0			
4	Januar bis Juni	Queen's University oder Universität Mannheim	Masterarbeit	24
			Queen's Group Business Project (Fortsetzung)	0
	Juli bis August	Queen's University	Kernfächer	
			Leadership Across Cultures (Fortsetzung)	6
			Global Strategy (Fortsetzung)	6
Queen's Group Business Project (Fortsetzung)	6			

Studienverläufe des Programms mit der Norges Handelshøyskole (Bergen, Norwegen)

Studienverlauf für Studierende von der Universität Mannheim

Im ersten Studienjahr erbringen Studierende von der Universität Mannheim die Bereiche „Methoden und Schlüsselqualifikationen“ und „Business Economics“ vollständig an der Universität Mannheim. Darüber hinaus erbringen sie Module aus dem Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ im Umfang von mindestens 32 ECTS.

Im zweiten Studienjahr werden an der Norges Handelshøyskole (NHH) fünf Kurse innerhalb eines Majors erbracht. Zusätzlich wird im vierten Semester die Masterarbeit angefertigt. Sie muss sich thematisch im Gebiet des Majors an der NHH bewegen.

Der Studienverlauf für Studierende von der Universität Mannheim ist im Folgenden tabellarisch dargestellt.

Semster	Zeitraum	Studienort	Kurs/Modul	ECTS
1, 2	September bis August	Universität Mannheim	Methoden und Schlüsselqualifikationen	
			CC 501 Decision Analysis	6
			CC 502 Applied Econometrics oder CC 503 Emperial Methods	6
			CC 504 Corporate Scoial Respnsibility	4
			Business Economics	
			BE 510 Business Economics I	6
			BE 511 Business Economics II	6
			Betriebswirtschaftslehre	32
3, 4	September bis August	NHH	5 Kurse innerhalb eines Majors	37,5
			Masterarbeit	30

Studienverlauf für Studierende von der Norges Handelshøyskole

Studierende von der NHH erbringen im ersten Studienjahr 6 Kurse innerhalb eines Majors an der NHH. Zusätzlich dazu belegen sie zwei Wahlpflichtkurse.

Im zweiten Studienjahr erbringen die Studierenden von der NHH die Bereiche „Methoden und Schlüsselqualifikationen“ und „Business Economics“ vollständig an der Universität Mannheim. Zusätzlich erbringen sie Module aus dem Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ im Umfang von mindestens 8 ECTS. Diese beinhalten die Voraussetzungen zum Verfassen der Masterarbeit an der Universität Mannheim, sofern diese nicht bereits durch äquivalente Kurse an der NHH abgedeckt sind. Die Anfertigung der Masterarbeit ist für das vierte Studiensemester vorgesehen.

Der Studienverlauf für Studierende von der NHH ist im Folgenden tabellarisch dargestellt.

Semster	Zeitraum	Studienort	Kurs/Modul	ECTS
1, 2	September bis August	NHH	6 Kurse innerhalb eines Majors	45
			2 Wahlpflichtkurse	15
3, 4	September bis August	Universität Mannheim	Methoden und Schlüsselqualifikationen	
			CC 501 Decision Analysis	6
			CC 502 Applied Econometrics oder CC 504 Corporate Scoial Respnsibility	6
			CC 504 Corporate Scoial Respnsibility	4
			Business Economics	
			BE 510 Business Economics I	6
			BE 511 Business Economics II	6
			Betriebswirtschaftslehre	8
Masterarbeit	24			

Anhang C Bedingungen zum Antritt der Auslandsphase

Bedingungen für das Programm mit der ESSEC Business School (Cergy, Frankreich)

- Zwei Gutachten von Professoren der Universität Mannheim oder alternativ von einer Hochschule, an der ein vorheriges Studium absolviert wurde, müssen dem Programmbeauftragten bis zum 28. Februar nach dem Auswahlprozess vorliegen.
- Das ausgefüllte „ESSEC Application Form“ muss dem Programmbeauftragten bis zur obigen Frist vorliegen.
- Studierende müssen vor Antritt der Auslandsphase mindestens neun Monate Praxiserfahrung nach Einschätzung der Universität Mannheim vorweisen können.
- Studierende von der Universität Mannheim, die am Doppelabschlussprogramm mit der ESSEC Business School teilnehmen, müssen mindestens 60 ECTS innerhalb des MMM erbracht haben. Diese schließen die vollständigen Bereiche „Methoden und Schlüsselqualifikationen“ und „Business Economics“, die Voraussetzungen zum Verfassen der Masterarbeit an der Universität Mannheim sowie die Masterarbeit selbst ein.

Bedingungen für das Programm mit der Norges Handelshøyskole (Bergen, Norwegen)

Studierende von der Universität Mannheim, die am Doppelabschlussprogramm mit der NHH teilnehmen, müssen vor Antritt der Auslandsphase mindestens 60 ECTS im Rahmen des MMM absolviert haben. - Darunter die vollständigen Bereiche „Methoden und Schlüsselqualifikationen“ und „Business Economics“.

Bedingungen für das Programm mit der Queen's University (Kingston, ON, Kanada)

Studierende von der Universität Mannheim, die am Doppelabschlussprogramm mit der Queen's University teilnehmen, müssen vor Antritt der Auslandsphase mindestens 58 ECTS im Rahmen des MMM erbracht haben. Darunter die vollständigen Bereiche „Methoden und Schlüsselqualifikationen“ und „Business Economics“ sowie die Voraussetzungen zum Verfassen der Masterarbeit an der Universität Mannheim.

Prüfungsordnung der Universität Mannheim für Nichtstudierende im „Mannheim Master of Business Administration“ (Externenprüfung)

vom **20. April 2011**

Aufgrund der §§ 34 Abs. 1, 33 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Senat der Universität Mannheim am **13. April 2011** die nachstehende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Mannheim Master of Business Administration“ beschlossen. Die Zustimmung des Rektors ist erfolgt am **20. April 2011**.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Studien- und Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeine Bestimmungen	Seite 02
§ 1	Geltungsbereich	Seite 02
§ 2	Zweck der Prüfung	Seite 02
§ 3	Akademischer Grad	Seite 02
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen für das Mannheim MBA Programm	Seite 02
§ 5	Programm, Programmregelzeit und Prüfungsfristen sowie ECTS	Seite 02
§ 6	Prüfungsausschuss, Akademischer Programmdirektor (Academic Director) und Programmmanagement (Program Management)	Seite 03
II.	Prüfungsverfahren	Seite 04
§ 7	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und –verfahren	Seite 04
§ 8	Prüfer	Seite 05
§ 9	Art, Umfang und Inhalt der (Teil-) Prüfungen	Seite 05
§ 10	Bewertung der Prüfungen und Teilprüfungen, Berechnung der Gesamtnote sowie der ECTS – Note	Seite 06
§.11	Integrierter Auslandsaufenthalt und Anerkennung von an Partnerschulen abgelegten Prüfungen (European Track, Transatlantic Track oder Eurasian Track Programmoption)	Seite 08
§ 12	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	Seite 08
§ 13	Master-Abschlussarbeit	Seite 10
§ 14	Wiederholung der Master-Prüfung und der Master-Abschlussarbeit	Seite 10
§ 15	Bestehen der Master-Prüfung, Zeugnisurkunde und Masterurkunde	Seite 10
III.	Schlussbestimmungen	Seite 12
§ 16	Ungültigkeit der Master-Prüfung	Seite 12
§ 17	Einsicht in die Prüfungsakten	Seite 12
§ 18	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	Seite 12

Anlage 1: Programmstruktur für den Masterstudiengang „Mannheim Master of Business Administration“.

Anlage 2: Prüfungsübersicht für den Masterstudiengang „Mannheim Master of Business Administration“

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Master of Business Administration“ der Universität Mannheim. Sämtliche Anlagen sind Bestandteil der Prüfungsordnung.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Die Prüfung zum Master of Business Administration im „Mannheim MBA“ Programm stellt einen weiterbildenden, nicht konsekutiven Abschluss dar.

(2) Je nach Ausrichtung des Erststudiums bietet das Programm Hochschulabsolventen aller Fachrichtungen die Möglichkeit, wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse in einem internationalen Kontext wissenschaftlich und praxisorientiert zu erschließen und zu vertiefen. Durch die Externenprüfung soll festgestellt werden, ob der Teilnehmer die für eine gehobene Management-Position und eine internationale Tätigkeit notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig in der Praxis anzuwenden.

§ 3 Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Universität durch die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre den akademischen Grad „Master of Business Administration“ (MBA).

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen für das Mannheim MBA Programm

(1) Für die Zulassung zum Mannheim MBA Programm müssen folgende Voraussetzungen nachgewiesen werden:

- a) ein qualifizierter Abschluss eines ersten, mindestens dreijährigen Hochschulstudiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit überdurchschnittlichem Ergebnis;
- b) eine qualifizierte Berufstätigkeit von in der Regel mindestens drei Jahren;
- c) ein GMAT Testergebnis von mindestens 600 Punkten;
- d) die für die Prüfung erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache durch einen TOEFL Test, der nicht älter als zwei Jahre ist und eine Mindestpunktzahl von 100 Punkten (internet-based TOEFL) nachweist, oder ein vergleichbares Testverfahren;
- e) eine qualitativ hochwertige Ausarbeitung einer vorgegebenen Fallstudie;
- f) eine hinreichende Vorbereitung auf die Masterprüfung nach den in dieser Prüfungsordnung gestellten Anforderungen.

Über Ausnahmen von einzelnen Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(2) Weiterhin müssen alle Teilnehmer zwei erfolgreiche Bewerbungsgespräche führen, aus denen insbesondere die Begründung der Motivation für die Programmteilnahme, die Darstellung der Berufs-, Führungs- und internationalen Erfahrung und der zeitlichen Ressourcen, erkennbar hervorgehen soll.

(3) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn:

- a) der Teilnehmer sich an einer ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule in einem Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten in einem Prüfungsverfahren befindet oder
- b) der Teilnehmer in einem Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten eine Hochschulprüfung oder eine Externenprüfung endgültig nicht bestanden beziehungsweise seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 5 Programm, Programmregelzeit und Prüfungsfristen sowie ECTS

(1) Das rein englischsprachige Programm umfasst eine Regelstudienzeit von einem Jahr. Ist die gesamte Masterprüfung nicht bis zum Ende des dritten Jahres nach Programmbeginn abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch. Der Teilnehmer kann in bestimmten Härtefällen einen Antrag zur Fristverlängerung beim Prüfungsausschuss stellen.

(2) Es beginnt im September und ist in vier dreimonatige Programmabschnitte (sog. Terms) unterteilt. Dabei besteht die Möglichkeit, das Studium vollständig an der Mannheim Business School zu absolvieren (sog. German Track-Programmooption) oder den ersten und zweiten Studienabschnitt (sog. European Track-Programmooption) oder nur den zweiten Programmabschnitt (sog. Eurasian Track- und Transatlantic-Programmooption) an ausgewählten Partnerschulen zu absolvieren. Unabhängig von der gewählten Programmooption wird der dritte und vierte Programmabschnitt an der Mannheim Business School in Mannheim absolviert. Anlage 1 stellt vereinfacht die Struktur des „Mannheim Master of Business Administration“ Studiengangs dar.

(3) Das Programm umfasst 18 programmbegleitende Prüfungen im Umfang von jeweils 4 ECTS-Punkten und die Master-Abschlussarbeit im Umfang von 18 ECTS-Punkten. Insgesamt sind damit 90 ECTS-Punkte zu erreichen. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand (work load) von etwa 30 Stunden. Die den 18 programmbegleitenden Prüfungen zugrunde liegenden Kurse umfassen jeweils 30 Pflichtkontaktstunden. Pflichtkontaktstunden bezeichnen Kurspräsenzzeiten in Anwesenheit des Dozenten. Zudem ist von den Teilnehmern bis Programmende ein sog. Soziales Projekt zu konzipieren und durchzuführen. Dieses Projekt wird nicht benotet, aber im Abschlusszeugnis aufgeführt. Näheres regelt Anlage 2.

(4) Für die Prüfungen an den Partnerhochschulen im Rahmen der in den internationalen Programmooptionen integrierten Austauschaufenthalte gelten die dortigen Regelungen. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass diese Prüfungen nach Inhalt, Art und Umfang im Hinblick auf die Anforderungen dieser Prüfungsordnung als gleichwertig anzusehen sind.

(5) Auf Antrag sind Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und die gesetzlichen Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen. Flexible Fristen im Sinne von § 34 Abs.1 Satz 2 Halbsatz 2 LHG sind zu ermöglichen.

(6) Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen ist der Teilnehmer verantwortlich.

§ 6 Prüfungsausschuss, Akademischer Programmdirektor (Academic Director) und Programmmanagement (Program Management)

(1) Für die Masterprüfung wird an der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus der Gesamtheit der Akademischen Direktoren der Externenprüfungsprogramme, welche der Fakultätsrat durch Beschluss bestellt und deren Amtszeit jeweils 4 Jahre beträgt. Gleiches gilt für die jeweils zu bestellenden Stellvertreter. Wiederbestellung ist möglich. Bis zur Neubestellung führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses dessen Geschäfte fort.

(2) Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Akademische Direktor des jeweiligen Prüfungsprogramms. Er nimmt die leitenden Aufgaben des Prüfungsausschusses wahr, bereitet die Sitzungen vor und leitet sie.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle die Prüfungen betreffenden Entscheidungen, soweit nicht nach dieser Prüfungsordnung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfer oder das Programm Management zuständig sind. Der Prüfungsausschuss ist für die Bestellung der Prüfer verantwortlich, kann diese Aufgabe aber auch an den Akademischen Direktor übertragen. Er

achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Externenprüfung.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Mitglieder mit Stimmrecht anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (5) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seinem Vorsitzenden sind dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ergeht ein Widerspruchsbescheid durch den Rektor.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen, die seiner Zuständigkeit unterliegen, anwesend zu sein. Ihnen ist Einsicht in alle prüfungsrelevanten Unterlagen zu gewähren.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch den Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und (Prüfungs-)Angelegenheiten,
 1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden und/oder in einer solchen behandelt worden sind,
 2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
 3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist, oder
 4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

(8) Der Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim wählt einen Akademischen Direktor aus denjenigen Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich. Der Akademische Direktor ist für alle prüfungsrelevanten Themen des Prüfungsprogramms zuständig.

(9) Die Mannheim Business School gGmbH führt für die Universität Mannheim das Prüfungsprogramm durch. Sie hat eine Programmmanagementorganisation eingerichtet, die dem Prüfungsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben Hilfe leistet. Dem Programmmanagement obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Organisation der Prüfungen;
2. Festlegung und Bekanntgabe von Prüfungsterminen;
3. Organisation von Wiederholungsprüfungen;
4. Führung der Prüfungsakten;
5. Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, insbesondere auch Benachrichtigung der Teilnehmer über das Ergebnis der Masterarbeit;
6. Anerkennung der an den Partnerschulen abgelegten Prüfungen und Umwandlung der jeweils nationalen Noten in die korrespondierenden deutschen Noten;
7. Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Prüfungen sowie ihre Aushändigung.

II. Prüfungsverfahren

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Prüfungsprogramm wird nur zugelassen, wer als Teilnehmer für das Mannheim MBA Programm gemäß § 4 zugelassen wurde.

§ 8 Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind in der Regel nur Hochschullehrer im Sinn des § 44 I Nr. 1 LHG und diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen der Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis gem. § 52 I 5 und 6 LHG aufgrund ihrer langjährigen erfolgreichen Lehrtätigkeit übertragen hat, befugt. Hochschullehrer ausländischer Universitäten gelten als Hochschullehrer im Sinne des § 44 I Nr. 1 LHG. Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Hochschullehrer nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen.
- (3) Prüfer der Masterarbeit können nur Hochschullehrer im Sinn des § 44 I Nr. 1 LHG oder Privatdozenten gemäß § 44 II Nr. 2 LHG sein, die Mitglieder der Universität Mannheim sind und an dieser fachspezifische Lehrveranstaltungen anbieten. Hochschullehrer ausländischer Universitäten gelten als Hochschullehrer im Sinne des § 44 I Nr. 1 LHG. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Studienbeziehungsweise Prüfungsleistung bezieht, eine Masterprüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung beziehungsweise staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (5) § 6 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 9 Art, Umfang und Inhalt der (Teil-) Prüfungen

- (1) Durch die Prüfungen sollen die Teilnehmer nachweisen, dass sie über hinreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügen und in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln anhand der geläufigen Mittel des Fachs ein Problem erkennen und eine Lösung finden können.
- (2) Eine Prüfung kann sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen. Die Bestehenskriterien und die eventuelle Gewichtung der Teilprüfungen an der Prüfungsnote werden von den Dozenten vier Wochen vor Kursbeginn im Kurssyllabus bekanntgeben.
- (3) Prüfungen und Teilprüfungen sind
 1. schriftliche Prüfungen
 2. mündliche Prüfungen
 3. Mitarbeit
 4. Master-Abschlussarbeit.
 Prüfungen und Teilprüfungen können als Individual- oder Gruppenleistung ausgestaltet sein. Näheres hierzu regelt Anlage 2.
- (4) Schriftliche (Teil-)Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple Choice) sind in der Regel ausgeschlossen. In begründeten Fällen kann eine schriftliche (Teil-)Prüfung auch ganz oder teilweise in Form des Antwortwahlverfahrens stattfinden. Der Prüfer stimmt die Form der Prüfung rechtzeitig mit dem Prüfungsausschuss ab. Die Bestehenskriterien werden vor der Prüfung bekannt gegeben.

- (5) Prüfungsausschuss und Prüfer sind berechtigt, bei Fallstudien, Hausarbeiten o.ä. und der Master Abschlussarbeit eine gemäß den Richtlinien der Fakultät empfohlene Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. Die Teilnehmer reichen bei den Prüfern für die Bewertung Ihrer (Teil-) Prüfung Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform ein. Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form gem. § 3 Abs. 6 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden.
- (6) Macht ein Teilnehmer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Teilnehmer auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (7) Über jede Prüfung ist von dem Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben.
- (8) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Alle Prüfungen sind vom Prüfer persönlich zu unterschreiben.

§ 10 Bewertung der (Teil-)Prüfungen, Berechnung der Gesamtnote sowie der ECTS-Note

- (1) Die Noten für die einzelnen (Teil-)Prüfungen sowie für die Master-Abschlussarbeit werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu vergeben:
 - 1,0 = Sehr gut
 - 2,0 = Gut
 - 3,0 = Befriedigend
 - 4,0 = Ausreichend
 - 5,0 = Nicht ausreichend

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigung und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) (Teil-) Prüfungen, die mindestens mit „4,0“ bewertet sind, gelten als bestanden. Setzt sich eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, gilt diese als bestanden, wenn alle Teilprüfungen mit „4,0“ bewertet sind. Wird eine der Teilprüfungen mit „5,0“ bewertet, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Bei der Bildung der Prüfungsnoten und der Gesamtnote werden die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Prüfungsnoten lauten bei einem Durchschnitt von

1,00 – 1,15	1,0	Sehr gut
1,16 – 1,50	1,3	
1,51 – 1,85	1,7	Gut
1,86 – 2,15	2,0	
2,16 – 2,50	2,3	
2,51 – 2,85	2,7	Befriedigend
2,86 – 3,15	3,0	
3,16 – 3,50	3,3	
3,51 – 3,85	3,7	Ausreichend
3,86 – 4,15	4,0	
> 4,15	5,0	Nicht ausreichend

(5) Die Gesamtnote errechnet sich zu 80% aus dem Mittel der 18 Prüfungen und zu 20% aus der Note für die Master-Abschlussarbeit. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote kann im Zeugnis eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala auf der Grundlage der drei vorangegangenen Abschlussjahrgänge im jeweiligen Studiengang folgendermaßen ausgewiesen werden:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

Der Prüfungsausschuss entscheidet für jeden Abschlussjahrgang über die Ausweisung einer relativen Note. Er kann durch Beschluss weitere Abschlussjahrgänge in die Berechnung mit einbeziehen. Die Zahl der Abschlussjahrgänge, auf die sich die relative Note bezieht, wird ausgewiesen.

(7) Die Konvertierung der an den Partnerschulen erworbenen jeweiligen nationalen Prüfungsnoten erfolgt auf Grundlage der Modifizierten Bayerischen Formel gemäß der nachfolgenden Tabelle:

Notensystem											
MBS	Sehr gut		Gut			Befriedigend			Ausreichend		Nicht ausreichend
	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
Europa											
CBS	12		10		7		4			2	00 ; -3
EADA	10,0- 9,6	9,5- 9,1	9,0- 8,6	8,5- 7,9	7,8- 7,4	7,3- 6,9	6,8- 6,2	6,1- 5,7	5,6- 5,2	5,1- 5,0	<5,0
ESSEC	20- 17	16,99- 16,00	15,99- 15,00	14,99- 14,00		13,99- 13,00	12,99- 12,00	11,99- 11,00		10,99- 10,00	< 10,00
IESE	A (10)		B+ (8,5)		B (7,5)		B-			C	Failed
WBS	100- 74%	73- 70%	69- 65%	64- 60%	59- 57	56-53	52-49	48-45	44- 42	41-40	<40
Übersee											
Queen's	A+ / A	A-	B+	B	B-	C+	C / C-	D+	D	D-	F
Stern	A	A-	B+	B	B-	C+	C	C-	D+	D	F
T-Bird	A	A-	B+		B	B-	C+	C		C-	D+ / D / D- / F
CUHK	A	A-	B+		B	B-	C+	C		C-	D / F
IIMB	A		B		C		D			U	I
IITM	S		A	B		C		D		E	U / P
NUS	A+	A	A-	B+	B	B-	C+	C	D+	D	F

Da die nationalen Notensysteme dynamischen Anpassungen unterliegen können, können auch die oben genannten Konvertierungsregelungen dynamischen Anpassungen unterliegen.

§ 11 Integrierter Auslandsaufenthalt und Anerkennung von an Partnerschulen abgelegten Prüfungen (European Track-, Transatlantic Track- oder Eurasian Track-Programmoption)

- (1) Bei der Kursauswahl müssen die Teilnehmer sich inhaltlich an den Vorgaben des Mannheim MBA Curriculums (German Track – Option) orientieren. Des Weiteren muss die Kursauswahl die insgesamt pro Programmabschnitt vorgeschriebenen 180 Pflichtkontaktstunden erfüllen. Die Kursauswahl ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einen durch ihn ermächtigten Mitarbeiter des Programmmanagements zu genehmigen.
- (2) Die an der jeweiligen Partnerschule erlangten nationalen Prüfungsnoten werden gemäß der Konvertierungstabelle in § 10 Abs. 7 in die entsprechende deutsche Note umgewandelt. Auf dem Abschlusszeugnis wird nur die deutsche Note für die jeweiligen Prüfungen an den Partnerschulen abgebildet. Die nationalen Noten sind in dem von der Partnerschule ausgestellten Zeugnis enthalten.
- (3) Die an den Partnerschulen abgelegten Prüfungen müssen überwiegend dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre entnommen werden.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine (Teil-)Prüfung gilt als nicht bestanden und mit „5,0“ bewertet, wenn der Teilnehmer zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss und dem Programmmanagement unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss das Vorliegen eines wichtigen Grundes an, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

- (3) Unternimmt es der Teilnehmer oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den/die Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit „durchgefallen (5,0)“ bewertet oder der Teilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Teilnehmer von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Prüfungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.
- (4) Versucht der Teilnehmer, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit „durchgefallen (5,0)“ bewertet. Die zu ersetzende Prüfung muss zum nächstmöglichen Termin im Rahmen des Prüfungsprogramms erbracht werden.
- (5) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn der Studierende in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstößt.
- (6) Der Teilnehmer kann verlangen, dass die Entscheidungen gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Antrag ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Nichtbestehens beziehungsweise dem Ausschluss schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dieser entscheidet, nachdem er den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. Wird zu Gunsten des Teilnehmers entschieden, ist eine bereits erbrachte Prüfung neu zu bewerten.

§ 13 Master-Abschlussarbeit

- (1) Die Master-Abschlussarbeit ist als Gruppenleistung ausgestaltet.
- (2) Mit der Master-Abschlussarbeit sollen die Teilnehmer zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig und praxisorientiert nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (3) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur aus der Betriebswirtschaftslehre entnommen werden. Die Themenauswahl wird vom Programmmanagement festgelegt. Die Abschlussarbeit wird in der Regel in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen angefertigt. Ausgenommen hiervon sind Master-Abschlussarbeiten, welche die Erstellung eines Geschäftsplans zum Thema haben.
- (4) Die Masterarbeit setzt sich aus der schriftlichen Ausarbeitung und der mündlichen Abschlusspräsentation zusammen. In der Abschlusspräsentation sollen die Teilnehmer insbesondere Konzept, Vorgehensweise und Ergebnisse der Masterarbeit vorstellen und Fragen des Prüfers hierzu beantworten. Die Masterarbeit wird als Gruppenleistung bewertet.
- (5) Für die Masterarbeit wird jeder Gruppe ein Betreuer durch den Prüfungsausschuss zugeordnet. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt in der Regel 10 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die schriftliche Abschlussarbeit ist fristgemäß bei dem Programmmanagement in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form abzuliefern.
- (6) Die Teilnehmer haben bei der Abgabe der Masterarbeit folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
 „Hiermit versichern wir, dass alle Gruppenmitglieder gleichermaßen an der Erstellung dieser Arbeit beteiligt waren und dass keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen wurde. Ebenso versichern wir, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von uns noch von anderen als

Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie alle Internet-Quellen. Wir sind ferner damit einverstanden, dass unsere Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Uns ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen werden kann, wenn diese Erklärung nicht erteilt wird.“

- (7) Die Abschlusspräsentation wird vom Betreuer abgenommen.
- (8) Die wesentlichen Inhalte, der Ablauf und das Ergebnis der Abschlusspräsentation sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten. Das Protokoll wird vom Prüfer unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.
- (9) Die Abschlusspräsentation wird nach § 10 Abs. 1 bewertet.
- (10) Eine nicht fristgerecht abgegebene Masterarbeit wird mit „5,0“ bewertet.
- (11) Im ärztlich attestierten Krankheitsfall, der die Beteiligung an der Master Thesis unmöglich macht, muss die Master-Abschlussarbeit im Folgejahr mit einer neuen Gruppe abgelegt werden.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen und der Master-Abschlussarbeit

- (1) Wird eine (Teil-)Prüfung mit „durchgefallen (5,0)“ bewertet, kann diese (Teil-)Prüfung, mit Ausnahme der Master-Abschlussarbeit, grundsätzlich einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses statt. In besonders gelagerten Einzelfällen kann eine zweite Wiederholung eingeräumt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.
- (2) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch zu der Externenprüfung. Die Masterprüfung ist in diesen Fällen insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen (Teil-)Prüfung ist nicht zulässig.

§ 15 Bestehen der Master-Prüfung, Zeugnisurkunde und Masterurkunde

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen und die Master-Abschlussarbeit mit mindestens „4,0“ bewertet sind.
- (2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung im letztmöglichen Wiederholungsversuch und/oder die Master-Abschlussarbeit nicht bestanden ist.
- (3) Bei überragenden Leistungen (bis Gesamtnote 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt und im Zeugnis aufgeführt.
- (4) Über die bestandene Externenprüfung wird dem Teilnehmer ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:
 1. sämtliche für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Prüfungen inklusive der Master-Abschlussarbeit mit der jeweiligen Prüfungsnote und den jeweiligen ECTS-Punkten,
 2. das Thema der Master-Abschlussarbeit und deren Gutachter/Prüfer,
 3. zusätzlich abgelegte, nicht endnotenrelevante Prüfungen mit Prüfungsnote und besuchte Seminare
 4. das Thema des Sozialen Projektes
 5. die Gesamtnote (sowohl numerisch als auch im Wortlaut),
 6. die relative Note gemäß § 10 Abs. 6.

Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass weitere Angaben in das Zeugnis aufgenommen werden. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Ist dieser Tag datumsmäßig nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Programmzeitraums als Abschlussdatum. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

- (5) Jedem Zeugnis ist eine in deutscher und englischer Sprache ausgestellte Zeugnisergänzung mit einheitlichen Angaben zur Beschreibung des Universitätsabschlusses (**Diploma Supplement**) beizufügen.
- (6) Mit dem Zeugnis erhält der Teilnehmer eine Urkunde, in der die Verleihung des Grades des „Master of Business Administration“ beurkundet wird. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (7) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.
- (8) Über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein gesonderter Bescheid des Prüfungsausschusses.
- (9) Hat der Teilnehmer die Externenprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung erstellt, welche die erbrachten Prüfungen und Prüfungsnoten enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 16 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Teilnehmer bei einer (Teil-)Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffene(n) Note(n) entsprechend korrigieren und die Prüfung als ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Teilnehmer hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Teilnehmer die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsleistung für „durchgefallen (5,0)“ erklären. Gleiches gilt für die jeweilige Prüfung und die Master-Abschlussprüfung.
- (3) Dem Teilnehmer ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die unrichtigen Zeugnisse sind einzuziehen. Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „durchgefallen (5,0)“ erklärt wurde.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss jeder Prüfung sowie der Master-Abschlussarbeit wird dem Teilnehmer innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Notenerklärung bzw. Gutachten des Prüfers gewährt.
- (2) Wird Akteneinsicht zu einem späteren Zeitpunkt begehrt, ist dies nur auf gesonderten Antrag bei dem zuständigen Programmmanagement und nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse möglich.

§ 18 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 12. September 2011 in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) zum „Master of Business Administration“ der Universität vom 5. Dezember 2007 tritt mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung außer Kraft.
- (3) §§ 4, 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Prüfungsordnung findet für Teilnehmer, die nach der Prüfungsordnung vom 5. Dezember 2007 am Programm teilnehmen, keine Anwendung. Für diese gilt, auch nach Außerkrafttreten der Prüfungsordnung vom 5. Dezember 2007, die Regelung des § 5 der Prüfungsordnung vom 5. Dezember 2007.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 20. April 2011



Prof. Dr. Wolfgang Arndt
Rektor



Anlage 1: Programmstruktur für das „Mannheim Master of Business Administration“ Programm

	German Track- Programmoption	International Track-Programmoption*		
		European	Transatlantic	Eurasian
1. Term* (Mitte September – Mitte Dezember)	Mannheim Business School	Europäische Partnerschule 1	Mannheim Business School	Mannheim Business School
2. Term* (Januar bis März)	Mannheim Business School	Europäische Partnerschule 2	Nordamerikanische Partnerschule	Asiatische Partnerschule
3. Term* (April bis Juni)	Mannheim Business School	Mannheim Business School	Mannheim Business School	Mannheim Business School
4. Term* (Juli – Mitte September)	Mannheim Business School	Mannheim Business School	Mannheim Business School	Mannheim Business School

*Die jeweiligen genauen Termzeiten können sowohl an der Mannheim Business School als auch an der Partnerschulen im Mannheim MBA – Studiengang Schwankungen unterliegen. Dadurch kann es auch zu Überschneidungen aufeinanderfolgender Termzeiten an der Mannheim Business School und den internationalen Partnerschulen kommen.

Anlage 2: Prüfungsübersicht für das „Mannheim Master of Business Administration“ Programm

Curriculum (je nach aktuellem Prüfungsangebot, das jährlich an den beteiligten Partnerhochschulen festgelegt wird). Insgesamt werden 90 ECTS-Punkte vergeben.

1. Term (Mitte September – Mitte Dezember)

6 Prüfungen mit je 4 ECTS-Punkten und 30 Kontaktstunden aus dem folgenden Prüfungsangebot*:

- Decision Analysis
- Fundamentals of Financial Accounting
- Marketing Fundamentals
- Corporate Finance
- Strategic Management
- Macroeconomics for Open Economies

Die Prüfungen an den Partnerschulen sollen im Umfang und Inhalt mit den Prüfungsanforderungen übereinstimmen.

2. Term (Januar – März)

6 Prüfungen mit je 4 ECTS-Punkten und 30 Kontaktstunden aus dem folgenden Prüfungsangebot:

4 Pflichtprüfungen*:

- Fundamentals of Information Systems
- Organizational Behavior & Change Management
- Ethics and Corporate Social Responsibility
- Managerial Accounting

2 weitere Wahlprüfungen aus dem folgenden Prüfungsangebot*:

- Innovation Management
- Non-Profit Management
- Operations Management
- Company Valuation
- Consumer Behavior & Market Research Techniques
- International Business Negotiation

Die Prüfungen an den Partnerschulen sollen im Umfang und Inhalt mit den Prüfungsanforderungen übereinstimmen.

3. Term (April – Juni):

6 Prüfungen mit je 4 ECTS-Punkten und 30 Kontaktstunden aus dem folgendem Prüfungsangebot*:

- Global Information Management
- Production Operations
- International Marketing
- Challenges of Strategic Human Resource Management
- European Business Law
- Strategic Management of the Global Corporation
- States & Markets
- European Taxation
- Cross-cultural Management
- Supply Chain Operations
- Strategic Leadership
- Corporate Mergers & Restructuring in the U.S. and Europe

4. Term (Juli – Anfang / Mitte September): Master-Abschlussarbeit mit 18 ECTS-Punkten

5. Social Project (Term 1 – 4: Mitte September – Mitte September)

Die Konzeption, Planung und Durchführung des Sozialen Projektes erstreckt sich über die gesamte Dauer des Mannheim MBA Programms. Das Soziale Projekt wird in den sogenannten „Multi-Competence-Teams“(MCT) bearbeitet. Das Soziale Projekt kann dabei einem humanitären, sozialen, pädagogischen oder ökologischen Zweck dienen, muss aber in Mannheim oder der Region angesiedelt sein. Das Soziale Projekt verfolgt die folgenden Ziele:

- Stärkung des Klassenzusammenhaltes
- Einbindung der Teilnehmer in den internationalen Programmoptionen an Mannheim und in ihr sog. MCT, auch während des Auslandsaufenthaltes
- Training der Teamfähigkeit
- Ausbildung und Förderung von Projektmanagement-Fähigkeiten
- Wahrnehmung sozialer und ethischer Verantwortung

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Mannheim

vom 20.04.2011

Aufgrund von § 34 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 02.03.2011 die nachfolgende Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung am 20. April 2011 zugestimmt.

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Zweck der Prüfung	2
§ 2 Akademischer Grad	2
§ 3 Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang	2
II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen	3
§ 4 Prüfungsausschuss	3
§ 5 Studienbüro	3
§ 6 Prüfer und Beisitzer	4
§ 7 Anrechnung von Studiensemestern, Leistungsnachweisen und Prüfungsergebnissen	4
§ 8 Art und Aufbau der Bachelorprüfung	4
III. Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen	5
§ 9 Art und Aufbau	5
§ 10 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen	5
§ 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungen	5
§ 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen	5
§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Berechnung der Modul- und Gesamtnote sowie der ECTS-Noten	6
§ 14 Vergabe von ECTS-Punkten	7
IV. Orientierungsprüfung	7
§ 15 Umfang und Art der Orientierungsprüfung	7
§ 16 Prüfungsfristen	7
V. Abschlussarbeit und Kolloquium	7
§ 17 Schriftliche Abschlussarbeit	7
§ 18 Annahme der Abschlussarbeit	8
§ 19 Kolloquium zur Abschlussarbeit	8
VI. Wiederholung der Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung	8
§ 20 Wiederholung	8
§ 21 Endgültiges Nichtbestehen	9
VII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung	9

§ 22 Bachelorzeugnis	9
§ 23 Urkunde	9
§ 24 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung	9
VIII. Verstöße gegen die Prüfungsordnung	9
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9
§ 26 Ungültigkeit	10
IX. Schlussbestimmungen	10
§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten	10
§ 28 Inkrafttreten	11

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat / die Kandidatin¹ des Bachelorstudienganges die Zusammenhänge des Faches überblickt, entsprechend seinem angestrebten Abschluss wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden kann und praktische Fertigkeiten erworben hat.

§ 2 Akademischer Grad

Hat der Kandidat des Bachelorstudienganges die Bachelorprüfung bestanden, so verleiht ihm die Universität Mannheim den akademischen Grad "Bachelor of Science" (B. Sc.).

§ 3 Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich der Prüfungen sechs Semester. Der Studienumfang entspricht 180 ECTS-Punkten. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden. Ist die Bachelor-Prüfung nicht bis zum Ende des neunten Fachsemesters bestanden, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristübertretung nicht zu vertreten. Über eine Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.

(2) Der Bachelor-Studiengang ist modular aufgebaut. Die Anforderungen ergeben sich aus dem Anhang.

(3) Auf Antrag einer Studierenden sind die Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S.2318) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach den Studien- und/oder Prüfungsordnungen. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(4) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) vom 05. Dezember 2006 (BGBl. I 2748) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Studienbüro unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Das Studienbüro prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen

¹ Soweit in der Prüfungsordnung bei der Bezeichnung von Personen nur die männliche Form benutzt wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. Im Übrigen wird auf § 11 Abs. 7 LHG verwiesen.

würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen den Studierenden mit.

(5) Nehmen Studierende Familienpflichten wahr, gelten § 3 Abs. 4 Sätze 2 und 3 entsprechend. Familienpflichten sind die sozialen Pflichten, die ein Studierender innerhalb des von der Universität Mannheim im Rahmen ihrer Auditierung „Familienfreundliche Hochschule“ definierten Familienbegriffs² wahrnimmt. Dazu zählen insbesondere die Erziehung von Kindern, die zu Beginn des jeweiligen Semesters das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger. Eine Zeit der Verlängerung aufgrund von Familienpflichten ist in der Regel auf zwei Semester begrenzt.

(6) Studierende, die Schutzzeiten entsprechend §§ 3 Abs.1 1, 6 Abs. 1 MuSchG oder Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 BEEG in Anspruch nehmen, ist die Teilnahme an Prüfungen auch während einer Beurlaubung erlaubt.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören ein Vertreter der Studierenden mit beratender Stimme und drei Hochschullehrer oder Privatdozenten der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Hochschullehrer oder Privatdozenten beträgt drei Jahre, die des Studierenden ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung. Er achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission berichtet der Prüfungsausschuss regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen und Studienpläne und nimmt beratend zu Änderungsvorschlägen Stellung. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass Leistungsnachweise und Prüfungen in den festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können.

(3) Der Vorsitzende führt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden weitere Aufgaben übertragen.

(4) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Hilft der Prüfungsausschuss im Falle eines Widerspruchs nicht ab, so ist dieser dem Rektorat zur Entscheidung vorzulegen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 5 Studienbüro

(1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Bachelorprüfung sind die Studienbüros zuständig.

(2) Den Studienbüros obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen zu den jeweiligen Prüfungen (Ausschlussfristen);
2. Annahme der Prüfungsanmeldung der Kandidaten;
3. Festlegung und Bekanntgabe von Klausurterminen;
4. Anmeldung zu den Wiederholungsterminen;
5. Unterrichtung der Prüfenden über die Klausurtermine;

² Definition des Begriffs Familie laut Mannheimer Zertifizierung:

"Familie ist ein soziales Netzwerk aus Eltern, Kindern, Partnern, Geschwistern und Großeltern in vielfältigen Konstellationen. Diese umfassen auch Alleinerziehende, Patchwork- und Pflegefamilien sowie unterschiedliche Formen von Partnerschaften (nichteheliche und gleichgeschlechtliche)."

6. Organisation der Klausuren;
7. Führung der Prüfungsakten;
8. Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse;
9. Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Prüfungen sowie deren Aushändigung.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind in der Regel nur Hochschullehrer und Privatdozenten befugt. Wissenschaftliche Mitarbeiter sind nur dann prüfungsbefugt, wenn der Rektor ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen hat.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in demselben oder einem verwandten Fach eine Bachelorprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Abs. 6 entsprechend. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Anrechnung von Studiensemestern, Leistungsnachweisen und Prüfungsergebnissen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen aus Studiengängen einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland können bei Gleichwertigkeit auf Antrag beim Prüfungsausschuss angerechnet werden. Gleichwertigkeit liegt vor, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Mannheimer B.Sc.-Studiengangs Wirtschaftsinformatik im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anrechnung sind die Regelstudienzeiten und Prüfungsfristen dieser Prüfungsordnung zu beachten.
- (2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen bzw. umzurechnen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Verrechnung der Gesamtnote findet nicht statt. Angerechnete Leistungen werden in der Datenabschrift (Transcript of Records) und im Zeugnis gekennzeichnet.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (5) Fehlversuche aus Studiengängen gemäß Abs. 1 werden angerechnet, sofern sie im Rahmen der angerechneten Prüfungsleistungen erfolgt sind.
- (6) Über die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (7) Die Anerkennung von Teilen der Bachelorprüfung kann versagt werden, wenn Prüfungen im Umfang von mehr als 90 ECTS oder die Abschlussarbeit anerkannt werden sollen.

§ 8 Art und Aufbau der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung zum Erwerb des akademischen Grades "B.Sc." besteht aus

1. den studienbegleitenden Prüfungen gemäß der Anlage 1,
2. der schriftlichen Abschlussarbeit und
3. dem Kolloquium zur Abschlussarbeit.

III. Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen

§ 9 Art und Aufbau

(1) Prüfungen erfolgen in der Regel studienbegleitend und sind mit Ausnahme der Bachelorarbeit inhaltlich einzelnen Lehrveranstaltungen zugeordnet. Mögliche Prüfungsleistungen sind:

1. schriftliche Prüfungen (z. B. Klausuren, Hausarbeiten),
2. mündliche Prüfungen,
3. praktische Prüfungen,
4. schriftliche oder mündliche Übungsleistungen.

Der Veranstaltungsleiter gibt die Art und die Dauer der Leistungsüberprüfung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt und informiert das Studienbüro. Bei einer Kombination ist die Gewichtung der Teile bekannt zu geben.

(2) Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. Auf Antrag des Studierenden sind bei Zustimmung des Prüfers andere Sprachen möglich.

(3) Studienbegleitende Prüfungen finden bis zum Beginn der Vorlesungen des darauf folgenden Semesters statt.

(4) Prüfungen in fakultätsexternen Modulen richten sich nach den jeweiligen Prüfungsregelungen der Studien- und/oder Prüfungsordnung der anbietenden Fakultät oder Abteilung.

(5) Schriftliche Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple Choice) sind in der Regel ausgeschlossen. In begründeten Fällen kann eine schriftliche Prüfung auch ganz oder teilweise in Form des Antwortwahlverfahrens stattfinden. Die Prüfer stimmen die Form der Prüfung rechtzeitig mit dem Prüfungsausschuss ab. Die Bestehenskriterien werden vor der Prüfung bekannt gegeben.

§ 10 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Wer an einer studienbegleitenden Prüfung teilnehmen möchte, hat sich dafür innerhalb der von den Studienbüros festgesetzten Frist anzumelden.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfung kann verweigert werden, wenn die formalen Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Die Voraussetzungen zur Zulassung zur Prüfung werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.

§ 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppen- oder Einzelprüfung abgenommen. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel etwa 30 Minuten je Kandidat.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Der Prüfer und der Beisitzer unterschreiben dieses am Ende der Prüfung. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen werden von einem Prüfer bewertet. Nicht bestandene Prüfungen werden auf Antrag des Kandidaten von einem zweiten Prüfer bewertet. Die Note ist in diesem Fall die Durchschnittsnote der Einzelnoten entsprechend § 13 Abs. 4. In fakultätsexternen Fächern findet § 9 Abs. 4 Anwendung.

(2) Klausuren der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik dauern in der Regel 90 Minuten. Die Dauer fakultätsexterner Klausuren richtet sich nach den Prüfungsregelungen der anbietenden Fakultät oder Abteilung.

(3) Der Kandidat hat das Recht, gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form zu erbringen, wenn er durch ärztliches Attest nachweist, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Über den bei der Meldung zur Prüfung zu stellenden Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Berechnung der Modul- und Gesamtnote sowie der ECTS-Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind die Noten „1,0“, „2,0“, „3,0“, „4,0“, „5,0“ zu vergeben. Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfung kann aus einer Prüfungsleistung bestehen oder sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Besteht eine Prüfung aus nur einer Prüfungsleistung, so entspricht die Prüfungsnote der nach Abs. 1 benoteten Prüfungsleistung. Setzt sich die Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, entspricht die Note der Prüfungsleistung jener Note gem. Abs. 1, die dem entsprechend der Gewichtung errechneten Mittel aus allen Teilleistungen am nächsten kommt:

1,0 bis einschließlich 1,1 = 1,0

1,2 bis einschließlich 1,5 = 1,3

1,6 bis einschließlich 1,8 = 1,7

1,9 bis einschließlich 2,1 = 2,0

2,2 bis einschließlich 2,5 = 2,3

2,6 bis einschließlich 2,8 = 2,7

2,9 bis einschließlich 3,1 = 3,0

3,2 bis einschließlich 3,5 = 3,3

3,6 bis einschließlich 3,8 = 3,7

3,9 bis einschließlich 4,0 = 4,0.

Die Bestehenskriterien und die Gewichtung der Teilleistungen sollen im Voraus bekannt gegeben werden. Die Entscheidung über die Art der (des) Leistungsnachweise(s) und die eventuelle Gewichtung der Prüfungsleistungen fällt der jeweilige Prüfer zu Beginn der Veranstaltung. Prüfungen in anderen Fächern richten sich jeweils nach den einschlägigen Prüfungsregelungen der anbietenden Fakultät oder Abteilung.

(3) Prüfungsleistungen, die mindestens mit „4,0“ bewertet sind, sind bestanden.

(4) ECTS-Punkte laut Anlage 1 werden nur für bestandene Prüfungsleistungen eines Moduls vergeben. Dies setzt das Vorliegen einer individuellen Leistung voraus.

(5) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Modulnoten errechnen sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen bewerteten Prüfungsleistungen.

(7) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen Modulnoten gemäß § 13 Abs. 6. Die Gesamtnote und die Modulnoten lauten bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5 sehr gut

ab 1,6 bis einschließlich 2,5 gut

ab 2,6 bis einschließlich 3,5 befriedigend

ab 3,6 bis einschließlich 4,0 ausreichend.

(8) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Zeugnis eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen, sobald die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen:

- A für die besten 10%
- B für die nächsten 25%
- C für die nächsten 30 %
- D für die nächsten 25%
- E für die nächsten 10%.

Die Berechnung erfolgt jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge im jeweiligen Studiengang.

(9) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

§ 14 Vergabe von ECTS-Punkten

- (1) Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Vorliegen einer individuellen Leistung, die mit mindestens "ausreichend" bewertet worden ist.
- (2) ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn die gemäß den fachspezifischen Anlagen für das jeweilige Modul bzw. die Veranstaltung erforderlichen studienbegleitenden Leistungen erbracht worden sind.

IV. Orientierungsprüfung

§ 15 Umfang und Art der Orientierungsprüfung

- (1) Der Kandidat hat in der Orientierungsprüfung nachzuweisen, dass er sich erfolgreich grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten seines Faches angeeignet hat und somit für das von ihm gewählte Fach grundsätzlich geeignet ist.
- (2) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Der Kandidat muss nachweisen, dass er innerhalb der Frist des § 16 mindestens 30 ECTS-Punkte erbracht hat.

§ 16 Prüfungsfristen

- (1) Die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Leistungsnachweise sind bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. Werden sie nicht bis spätestens zum Ende des dritten 9 Semesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten.
- (2) Über eine Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten unter Würdigung der vorgebrachten Gründe.

V. Abschlussarbeit und Kolloquium

§ 17 Schriftliche Abschlussarbeit

- (1) Die schriftliche Abschlussarbeit wird in der Regel studienbegleitend während des 6. Semesters verfasst.
- (2) In der Abschlussarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf die Bearbeitung des vorgeschlagenen Themas wird dadurch nicht begründet.
- (4) Die Abschlussarbeit kann von jedem gemäß § 6 Abs. 2 berechtigten Prüfer ausgegeben und betreut werden. Der Prüfungsausschuss kann weitere Hochschullehrer der Universität Mannheim als Prüfer zulassen.
- (5) Der Betreuer meldet das Thema und die Bearbeitungszeit dem zuständigen Studienbüro. Das Studienbüro bestätigt dem Kandidaten das Thema und teilt ihm mit, bis zu welchem Zeitpunkt die Abschlussarbeit spätestens abzugeben ist.

(6) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag mit Zustimmung des Betreuers um höchstens 4 Wochen verlängern.

(7) Der Kandidat hat bei Abgabe einer Hausarbeit sowie der Bachelor-Arbeit folgende unterschriebene Erklärung abzugeben:

"Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst wurde und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internetquellen."

§ 18 Annahme der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei dem Betreuer in jeweils zweifacher Ausfertigung in Papierform und in digitaler Form einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.

(2) Die Abschlussarbeit wird von einem Prüfer bewertet. Die Bewertung soll innerhalb von sechs Wochen erfolgen. Der Prüfer ist berechtigt, bei Hausarbeiten und bei Bachelorabschlussarbeiten eine Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. Im Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form gem. § 3 Abs. 6 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden.

§ 19 Kolloquium zur Abschlussarbeit

(1) Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag über die Abschlussarbeit und einer anschließenden Diskussion über das bearbeitete Thema.

(2) Das Kolloquium wird vom Prüfer der Abschlussarbeit abgenommen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel zwischen 40 und 60 Minuten. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

VI. Wiederholung der Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 20 Wiederholung

(1) Studienbegleitende Prüfungen, die mit "nicht ausreichend (5,0)" beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet gelten, können einmal wiederholt werden. Setzt sich eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so ist nur die nichtbestandene Prüfungsleistung zu wiederholen. Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Termin erfolgen.

(2) Es können maximal zwei Prüfungen gemäß Anlage maximal zweimal wiederholt werden. Dies gilt nicht für Prüfungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind; diese können jeweils nur einmal wiederholt werden.

(3) Eine schriftliche Abschlussarbeit, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet gilt, kann nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 17 Abs. 6 genannten Frist ist im Rahmen der Wiederholung nur dann zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Ein Kolloquium, das mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet gilt, kann nur einmal wiederholt werden.

§ 21 Endgültiges Nichtbestehen

Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die schriftliche Abschlussarbeit, das Kolloquium zur Abschlussarbeit oder eine studienbegleitende Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

VII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 22 Bachelorzeugnis

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß Anlage 1 mit mindestens „4,0“ bewertet sind.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die letztmögliche Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht bestanden ist.

(3) Über die bestandene Bachelorprüfung wird dem Kandidaten ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:

- sämtliche Module inkl. der Abschlussarbeit mit ihren Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
- das Thema der Abschlussarbeit sowie der Name des Gutachters,
- die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
- die relative ECTS-Gesamtnote gemäß § 13 Abs. 8.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist dieser Tag datumsmäßig nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des bestrefenden Semesters als Abschlussdatum. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(2) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigelegt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.

§ 23 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Urkunde, in der die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 24 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Kandidaten, die ihre Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, geht durch das Studienbüro ein Bescheid zu. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

(2) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und gegebenenfalls Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

VIII. Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend (5,0)" oder „nicht bestanden“, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er

nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Studien- oder Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als "nicht ausreichend (5,0)" beziehungsweise „nicht bestanden“. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" beziehungsweise „nicht bestanden" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

§ 26 Ungültigkeit

(1) Hat der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfung bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend § 6 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Studien- oder Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" beziehungsweise „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden (5,0)" erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für "nicht ausreichend (5,0)" beziehungsweise „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IX. Schlussbestimmungen

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Benotung der Prüfungsleistung beim Lehrstuhl bzw. Studienbüro zu stellen. Lehrstuhl bzw. Studienbüro bestimmen Ort und Zeit.

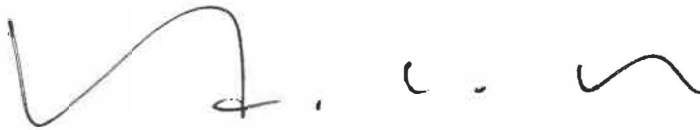
§ 28 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. August 2011 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für Studierende des Herbst-/Wintersemesters 2011/2012.

(2) Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 21. August 2006 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 8. Mai 2007, 2. Änderungssatzung vom 5. Juni 2009, 3. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2009 und 4. Änderungssatzung vom 9. März 2010 gelten für bereits immatrikulierte Studierende weiterhin fort. Die Prüfungsordnung vom 21. August 2006 tritt zum 1. August 2015 außer Kraft. Sollten Studierende bis zu diesem Zeitpunkt die Bachelorprüfung noch nicht abgeschlossen haben, findet auf sie die Prüfungsordnung vom 21. August 2006 Anwendung.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 20. April 2011



Prof. Dr. Hans -Wolfgang Arndt
Rektor



Anlage 1: Modulübersicht**1. Modul "Wirtschaftsinformatik"**

Prüfungsleistung	Wirtschaftsinformatik I	6
Prüfungsleistung	Wirtschaftsinformatik II	6
Prüfungsleistung	Wirtschaftsinformatik III	6
Prüfungsleistung	Wirtschaftsinformatik IV	6
		24

2. Modul "Informatik"

Prüfungsleistung	Formale Grundlagen der Informatik	6
Prüfungsleistung	Praktische Informatik I	8
Prüfungsleistung	Praktische Informatik II	8
Prüfungsleistung	Algorithmen und Datenstrukturen	8
Prüfungsleistung	Softwaretechnik / Praktikum	8
Prüfungsleistung	Datenbanksysteme	8
		46

3. Modul "Betriebswirtschaftslehre"

Prüfungsleistung	Marketing	6
Prüfungsleistung	Produktion	6
Prüfungsleistung	Internes Rechnungswesen	6
Prüfungsleistung	Finanzwirtschaft	6
Prüfungsleistung	Management	6
		36

4. Modul "Mathematik"

Prüfungsleistung	Lineare Algebra	9
Prüfungsleistung	Analysis für Wirtschaftsinformatiker	8
Prüfungsleistung	Grundlagen der Statistik	8
		25

6. Modul "Vertiefung"

Prüfungsleistung	Vertiefungsfach (Bachelor-Angebot der Lehrstühle der Wirtschaftsinformatik, Informatik sowie der Betriebswirtschaftslehre)	12
------------------	--	----

7. Modul "Wahlfach"

Prüfungsleistung	Wahlfach (Bachelor-Angebot der Lehrstühle VWL, Rechtswissenschaft, Wirtschaftsmathematik, Medien- und Kommunikationswissenschaften oder weiteres Vertiefungsfach oder auf Antrag anderes Angebot aus dem aktuellen Vorlesungsverzeichnis der Universität Mannheim)	8
------------------	--	---

8. Modul "Schlüsselqualifikationen"

Prüfungsleistung	Zeit-/und Selbstmanagement	2
------------------	----------------------------	---

Prüfungsleistung	Fremdsprachen-/und interkulturelle Kompetenz	2
Prüfungsleistung	Präsentationskompetenz und Rhetorik	2
Prüfungsleistung	Projektmanagement	4

9. Modul "Wissenschaftliches Arbeiten und Forschung"

Prüfungsleistung	Seminar (Wirtschaftsinformatik oder Informatik)	4
Prüfungsleistung	Kolloquium	3

10. Modul "Bachelor-Abschlussarbeit"

Prüfungsleistung	Bachelor-Abschlussarbeit	12
------------------	--------------------------	----

**Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“**

vom **20. April 2011**

Aufgrund der §§ 34 Abs. 1 und 35 Abs. 1 und § 3 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am **07. März 2011** die nachstehende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ beschlossen, welcher der Rektor am **20. April 2011** zugestimmt hat. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat am 23. Dezember 2008 (Az.:41-816.68-3/1) dem Studiengang befristet auf fünf Jahre zugestimmt.

Soweit die Prüfungsordnung bei der Bezeichnung von Personen ausschließlich die männliche Form verwendet (z. B. Kandidat oder Professor), schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

Inhaltsübersicht

§ 1 - Zweck der Masterprüfung.....	2
§ 2 - Akademischer Grad	2
§ 3 – Zugang	2
§ 4 - Studium und Fristen	2
§ 5 - Prüfungsausschuss und Studienbüro.....	3
§ 6 - Prüfer, Beisitzer und Prüfungen	4
§ 7 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Berechnung der Modulnoten und der ECTS – Note.....	5
§ 8 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	6
§ 9 - Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen	6
II. Prüfungsverfahren.....	7
§ 10 - Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und –verfahren	7
§ 11 - Art, Umfang und Inhalt der Prüfung	7
§ 12 - Masterarbeit.....	8
§ 13 - Wiederholung von Prüfungen	8
§ 14 - Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis und Prüfungsbescheinigung.....	9
III. Schlussbestimmungen	10
§ 15 - Ungültigkeit.....	10
§ 16 - Einsicht in die Prüfungsakten	10
§ 17 - Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen.....	10
Anlage 1: Modulübersicht.....	12

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Zweck der Masterprüfung

- (1) Mit der Masterprüfung erwirbt der Studierende einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss (konsequente Ausrichtung).
- (2) Durch die Masterprüfung weist der Studierende nach, dass er sich vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik angeeignet hat. Ferner wird festgestellt, ob der Studierende in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden anzuwenden und generierte Erkenntnisse angemessen zu nutzen, um den Übergang in die Forschung oder in die Berufspraxis erfolgreich gestalten zu können.

§ 2 - Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Universität Mannheim den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

§ 3 – Zugang

- (1) Den Zugang zum Masterstudiengang regelt die zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Auswahlsetzung.
- (2) Zum Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ kann nicht zugelassen werden, wer die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ oder in einem anderen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 4 - Studium und Fristen

- (1) Der Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern.
- (2) Der Studiengang ist modular aufgebaut und umfasst Module im Gesamtvolumen von mindestens 120 ECTS-Punkten. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den Modulen und der Abschlussarbeit ist im Modulkatalog geregelt.
- (3) Zu Beginn des Studiums wird zur Orientierung eine Studienberatung empfohlen. Die Studienberatung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Dieser kann die Aufgabe der Beratung an geeignete Personen delegieren.
- (4) Ist die Masterprüfung nicht bis zum Beginn des 6. Fachsemesters bestanden, so ist eine Studienberatung beim Prüfungsausschuss wahrzunehmen. Ist die Masterprüfung nicht bis zum Ende des siebten Fachsemesters bestanden, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn der Studierende hat die Fristübertretung nicht selbst zu verantworten. Über eine Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.
- (5) Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen sowie der sonstigen formalen Prüfungsvoraussetzungen ist der Kandidat verantwortlich.
- (6) Auf Antrag einer Studierenden sind die Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S.2318) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach den Studien- und Prüfungsordnungen. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) vom 05. Dezember 2006 (BGBl. I 2748) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von

dem ab sie Elternzeit antreten, dem Studienbüro unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Das Studienbüro prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen den Studierenden mit.

Nehmen Studierende Familienpflichten wahr, gelten die Sätze 5 und 6 entsprechend. Familienpflichten sind die sozialen Pflichten, die ein Studierender innerhalb des von der Universität Mannheim im Rahmen ihrer Auditierung „Familienfreundliche Hochschule“ definierten Familienbegriffs¹ wahrnimmt. Dazu zählen insbesondere die Erziehung von Kindern, die zu Beginn des jeweiligen Semesters das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger. Eine Zeit der Verlängerung aufgrund von Familienpflichten ist in der Regel auf zwei Semester begrenzt.

Studierende, die Schutzzeiten entsprechend §§ 3 Abs.1 1, 6 Abs. 1 MuSchG oder Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 BEEG in Anspruch nehmen, ist die Teilnahme an Prüfungen auch während einer Beurlaubung erlaubt.

§ 5 - Prüfungsausschuss und Studienbüro

(1) Für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören ein Vertreter der Studierenden mit beratender Stimme und mindestens drei Hochschullehrer oder Privatdozenten der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der der Hochschullehrer oder Privatdozenten beträgt drei Jahre, die des Studierenden ein Jahr. Sie beginnt jeweils mit dem Herbst-/Wintersemester. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus, bestellt der Fakultätsrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des ZPA/PA schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen, die sich auf die Prüfungen beziehen, soweit nicht nach dieser Prüfungsordnung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfer oder das Studienbüro zuständig sind. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss kann Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung geben. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.

(4) Die Universität Mannheim hat für die verwaltungsmäßige Abwicklung von Prüfungen Studienbüros eingerichtet, die den Prüfungsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen. Den Studienbüros obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen zu den jeweiligen Prüfungen (Ausschlussfristen),
2. Annahme der Prüfungsanmeldung der Kandidaten,
3. Festlegung und Bekanntgabe von Klausurterminen,
4. Anmeldung zu den Wiederholungsterminen,

¹ Definition des Begriffs Familie laut Mannheimer Zertifizierung:

"Familie ist ein soziales Netzwerk aus Eltern, Kindern, Partnern, Geschwistern und Großeltern in vielfältigen Konstellationen. Diese umfassen auch Alleinerziehende, Patchwork- und Pflegefamilien sowie unterschiedliche Formen von Partnerschaften (nichteheliche und gleichgeschlechtliche)."

5. Unterrichtung der Prüfer über die Klausurtermine,
 6. Organisation der Klausuren,
 7. Führung der Prüfungsakten,
 8. Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse,
 9. Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Prüfungen sowie deren Aushändigung.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 - Prüfer, Beisitzer und Prüfungen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfer und gegebenenfalls die Beisitzer.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind in der Regel nur Hochschullehrer und Privatdozenten der Universität Mannheim befugt. Akademische Mitarbeiter können zu Prüfern und gegebenenfalls zu Beisitzern bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Satz 6 Halbsatz 2 LHG übertragen wurde. Die Ausgabe der Themen von Masterarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung der Arbeiten können alle Prüfungsbefugten nach Satz 1 und 2 vornehmen.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in demselben oder einem verwandten Fach eine Masterprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.
- (5) Prüfungen erfolgen in der Regel studienbegleitend und sind mit Ausnahme der Masterarbeit inhaltlich einzelnen Lehrveranstaltungen zugeordnet. Mögliche Studien- und Prüfungsleistungen sind:
 1. schriftliche Prüfungen (z. B. Klausuren, Hausarbeiten),
 2. mündliche Prüfungen (z. B. Vorträge),
 3. praktische Prüfungen,
 4. mündliche oder schriftliche Übungsleistungen.
- (6) Lehrveranstaltungen und damit verbundene Prüfungsleistungen können auch in englischer Sprache stattfinden. Einzelheiten dazu finden sich im Modulkatalog.
- (7) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten gestatten, Prüfungsleistungen in einer anderen, gleichwertigen Form zu erbringen.
- (8) In den schriftlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches eigenständig ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie rechtzeitig vor der Prüfung bekannt.
- (9) Über jede schriftliche Prüfung ist von den Aufsichtführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben, es sei denn die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Art der Prüfung (z.B. Hausarbeiten).
- (10) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer und in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppen- oder Einzelprüfung abgenommen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (11) Die Dauer des Bewertungsverfahrens von schriftlichen Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Prüfer sind berechtigt, bei Hausarbeiten und bei der Masterarbeit eine Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. Die Studierenden reichen bei den Prüfern für die Bewertung ihrer Hausarbeiten oder der Master-Arbeit Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform ein. Im Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form gem. § 3 Abs. 6 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden.

§ 7 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Berechnung der Modulnoten und der ECTS – Note

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Es sind die Noten 1,0 (sehr gut); 2,0 (gut); 3,0 (befriedigend); 4,0 (ausreichend); 5,0 (nicht ausreichend) zu verwenden. Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können Zwischenwerte durch Verminderung und Erhöhung der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfungsleistung kann sich aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen. Besteht eine Prüfungsleistung aus nur einer Teilleistung, so entspricht die Gesamtnote der Prüfungsleistung der nach § 7 Abs. 1 benoteten Prüfungsleistung. Setzt sich eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen zusammen, entspricht die Gesamtnote der Prüfungsleistung jener Note gem. § 7 Abs. 1, die dem entsprechend der Gewichtung errechneten Mittel aus allen Teilleistungen am nächsten kommt:

1,0 bis einschließlich 1,1 = 1,0
 1,2 bis einschließlich 1,5 = 1,3
 1,6 bis einschließlich 1,8 = 1,7
 1,9 bis einschließlich 2,1 = 2,0
 2,2 bis einschließlich 2,5 = 2,3
 2,6 bis einschließlich 2,8 = 2,7
 2,9 bis einschließlich 3,1 = 3,0
 3,2 bis einschließlich 3,5 = 3,3
 3,6 bis einschließlich 3,8 = 3,7
 3,9 bis einschließlich 4,0 = 4,0.

Die Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden zu Vorlesungsbeginn bekanntgegeben.

(3) Prüfungsleistungen, die mit mindestens „4,0“ bewertet wurden, sind bestanden. Setzt sich eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen zusammen, so ist diese nur dann bestanden, wenn jede einzelne Teilleistung mit mindestens „4,0“ bewertet wurde.

(4) ECTS-Punkte laut Modulkatalog werden nur für bestandene Prüfungsleistungen eines Moduls vergeben. Dies setzt das Vorliegen einer individuellen Leistung voraus.

(5) Die Note für die Module „Wirtschaftsinformatik“, „Informatik“, „Betriebswirtschaftslehre“, „Specialization Track“ und „Schlüsselqualifikationen“ laut Anlage 1 errechnen sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Prüfungsleistungen. Für jedes der fünf Module wird eine eigene Note berechnet.

(6) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den Noten gemäß § 7 Abs. 5 sowie der Note der Master-Arbeit als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel errechnet.

Die Modulnoten und die Gesamtnote lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;
 bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis 2,5 = gut;
 bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
 bei einem Durchschnitt ab 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

(7) Bei der Bildung der Modulnoten sowie der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Zeugnis eine relative Note entsprechend der ECTS- Bewertungsskala ausgewiesen, sobald die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen:

- A = für die besten 10 %,
- B = für die nächsten 25 %,
- C = für die nächsten 30 %,
- D = für die nächsten 25 %,
- E = für die nächsten 10 %.

Die Berechnung erfolgt jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge im jeweiligen Studiengang.

§ 8 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0), wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, hat der Studierende die betreffende Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin erneut abzulegen.

(3) Unternimmt es ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Prüfungsunterlagen oder Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem/den Prüfer(n) oder Aufsichtsführenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 9 - Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus Master-, Staatsexamens- oder Diplomstudiengängen einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Studienzeiten und die Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs „Wirtschaftsinformatik“ der Universität Mannheim im Wesentlichen entsprechen. Es können nur bis zu höchstens 30 ECTS-Punkte aus einem vorangegangenen Master-Studium anerkannt werden. Die Anerkennung einer Masterarbeit von einer anderen Hochschule ist grundsätzlich ausgeschlossen. Abweichend von Satz 4 besteht im Rahmen von Double Degrees die Möglichkeit, die Masterarbeit an der Partnerhochschule zu schreiben. Sollte während des Master-Studiums an der Universität Mannheim an einer ausländischen Hoch-

schule studiert werden, können weitere maximal 30 ECTS-Punkte von der ausländischen Hochschule anerkannt werden. Satz 6 gilt nicht für ein Auslandsstudium im Rahmen der Double Degrees der Fakultät. In diesem Fall können bis zu 60 ECTS aus dem Ausland angerechnet werden.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Die Anrechnung von Teilen der Masterprüfung kann versagt werden, soweit mehr als die Hälfte der für den angestrebten Abschluss insgesamt zu erbringenden ECTS-Punkte oder die Masterarbeit anerkannt werden soll.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis und im Transcript of Records als solche gekennzeichnet.

(5) Fehlversuche aus Studiengängen gemäß Abs. 1 werden angerechnet, sofern sie im Rahmen der angerechneten Prüfungsleistungen erfolgt sind.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden. Der Kandidat ist verpflichtet, die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Prüfungsleistungen, die Bestandteil desjenigen Studiengangs waren, dessen Abschluss als Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ gedient hat, können nicht anerkannt werden.

II. Prüfungsverfahren

§ 10 - Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

Wer an einer Prüfung teilnehmen möchte, hat sich dafür zu einem von den Studienbüros festgesetzten Termin im Studienbüro anzumelden. Zudem muss er mindestens für das Semester, in welchem er sich der Prüfung unterziehen will, an der Universität Mannheim im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ immatrikuliert sein. Einmal angemeldete Prüfungen können nur innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden.

§ 11 - Art, Umfang und Inhalt der Prüfung

(1) Die Masterprüfung erstreckt sich auf die studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen gemäß der Anlage im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten.

(2) Die Voraussetzungen zu den einzelnen Prüfungsleistungen in den Modulen des Masterstudiengangs sind in den jeweiligen Modulkatalogen geregelt. Soweit dort keine abschließende Regelung getroffen ist, wird die genaue Anzahl, Form und der Umfang der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistung den Kandidaten spätestens mit Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben und dem Studienbüro mitgeteilt.

(3) Klausuren an der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik dauern in der Regel 90 Minuten; die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel etwa 30 Minuten je Kandidat. Näheres regelt der Modulkatalog.

(4) Art, Umfang und Inhalt fakultätsexterner Prüfungen richten sich nach den Regelungen der anbietenden Fakultät oder Abteilung.

(5) Der Kandidat hat bei Abgabe einer Hausarbeit sowie der Masterarbeit folgende unterschriebene Erklärung abzugeben:

"Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst wurde und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internetquellen."

§ 12 - Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.

(2) Voraussetzung für den Beginn der Anfertigung der Masterarbeit ist in der Regel der Erwerb von mindestens 60 ECTS-Punkten. Das Vorliegen der Voraussetzung ist vom Betreuer vor der Ausgabe des Themas zu überprüfen. Der Kandidat hat diesem dazu einen aktuellen Notenauszug vorzulegen.

(3) Die Masterarbeit kann in folgenden Bereichen geschrieben werden:

- Wirtschaftsinformatik
- Informatik

Im Falle einer Masterarbeit aus einem anderen Bereich muss das Thema einen Bezug zur Wirtschaftsinformatik aufweisen. Über die Zulässigkeit des Themas entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Abschlussarbeit kann von jedem gemäß § 6 Absatz 2 Prüfungsbefugten der Universität Mannheim ausgegeben und betreut werden.

(5) Der Betreuer stellt dem Kandidaten ein Thema. Der Kandidat kann hierfür Vorschläge einreichen; dadurch wird jedoch kein Anspruch auf Bearbeitung des vorgeschlagenen Themas begründet.

(6) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Dieser meldet den Beginn der Bearbeitungszeit, das Thema und die fristgerechte Abgabe der Masterarbeit an das Studienbüro.

(7) Die Master-Arbeit ist bei dem Betreuer in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form abzugeben

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten und in Absprache mit der die Masterarbeit betreuenden Fachperson eine Verlängerung der Bearbeitungszeit von maximal acht Wochen gewähren.

(9) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Masterarbeit ausgegeben hat. Bei voneinander abweichenden Bewertungen entspricht die Note der Masterarbeit jener Note gemäß § 7 Abs. 2, die dem gerundeten Mittel beider Bewertungen am nächsten kommt; im Zweifel ist zur besseren Note zu runden. Ergibt die Mittelung ein Ergebnis schlechter als „ausreichend“ (4,0) wird die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben.

(11) Die Bekanntgabe der Bewertung der Master-Arbeit soll spätestens zwei Monate nach deren Abgabe erfolgen.

§ 13 - Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Setzt sich eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so ist nur die nichtbestandene Prüfungsleistung zu wiederholen.

Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Termin erfolgen. Studierende können nach nicht bestandener Prüfung beim Prüfungsausschuss beantragen, dass anstelle derselben Prüfungsleistung eine andere Prüfungsleistung abgelegt wird. Der bisherige Prüfungsversuch wird auf die neu gewählte Prüfungsleistung angerechnet.

(2) Eine zweite Wiederholung ist – unter Beachtung von § 4 – nur für insgesamt zwei Prüfungen möglich. Ausgenommen hiervon sind die Masterarbeit sowie das Teamprojekt. Wird das Teamprojekt mit „nicht bestanden“ bewertet, kann einmalig ein neues Teamprojekt aus dem aktuellen Lehrangebot der Fakultät sowie der Area Information Systems der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre belegt werden. Der Einsatz einer nicht verbrauchten zweiten Wiederholung für eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Vor Inanspruchnahme jeder zweiten Wiederholung wird empfohlen, eine Studienberatung wahrzunehmen. Die Beratung kann von jedem gemäß § 6 Abs. 2 Prüfungsbefugten durchgeführt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfung erfolgt frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Prüfungsversuchs. Wiederholungsklausuren erfolgen in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters.

(4) Bei der Wiederholung der Masterarbeit muss innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung des Fehlversuchs ein neues Thema ausgegeben werden. Gegebenenfalls wird ein Thema durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugewiesen.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 14 - Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis und Prüfungsbescheinigung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 120 ECTS-Punkte erworben worden sind.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung im letztmöglichen Wiederholungsversuch nicht bestanden ist. In diesem Fall ergeht ein gesonderter Bescheid des Prüfungsausschusses.

(3) Über die bestandene Masterprüfung wird dem Kandidaten ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:

1. die Module gemäß Anlage 1. Diese werden mit ihren ECTS-Punkten und den errechneten Noten gemäß § 7 Abs. 5 aufgeführt (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
2. das Thema der Masterarbeit sowie den Namen der betreuenden Fachperson;
3. die Note der Masterarbeit gemäß § 7 Abs. 1 (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
4. die Gesamtnote laut § 7 Abs. 6 (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
5. die relative Note gemäß § 7 Abs. 8.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist dieser Tag datumsmäßig nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(4) Zusammen mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Urkunde, in der die Verleihung des Master-Grades beurkundet wird. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Mannheim versehen.

(5) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(6) Bei überragenden Leistungen (bis einschließlich der Note 1,2) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ auf Zeugnis und Urkunde ausgewiesen.

(7) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigelegt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein „Trans-

ript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.

(8) Hat der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung erstellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(9) Wurden Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten in englischer Sprache absolviert, so wird dies im Zeugnis gesondert ausgewiesen. Außerdem werden Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Double Degree-Programms erbracht wurden, entsprechend gekennzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 15 - Ungültigkeit

(1) Hat der Kandidat bei der Erbringung einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, gemäß § 8 Abs. 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 - Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und sämtliche Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Benotung der Prüfungsleistung beim Lehrstuhl bzw. Studienbüro zu stellen. Lehrstuhl beziehungsweise Studienbüro bestimmen Ort und Zeit.

§ 17 - Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für die Studierenden des Herbst-/Wintersemesters 2011/2012.

(2) Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 22. Januar 2009 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 9. März 2010, gelten für bereits immatrikulierte Studierende weiterhin fort. Die Prüfungsordnung vom 22. Januar 2009 tritt zum 1. August 2014 außer Kraft. Sollten Studierende bis zu diesem Zeitpunkt die Masterprüfung noch nicht abgeschlossen haben, findet auf sie die Prüfungsordnung vom 22. Januar 2009 Anwendung.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **20. April 2011**



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



Anlage 1: Modulübersicht

1. Modul "Wirtschaftsinformatik"

Veranstaltungen aus dem Modul „Wirtschaftsinformatik“ gemäß
Modulkatalog im Umfang von 12 – 24 ECTS 12-24

2. Modul "Informatik"

Veranstaltungen aus dem Modul „Informatik“ gemäß
Modulkatalog im Umfang von 12 – 24 ECTS 12-24

3. Modul "Betriebswirtschaftslehre"

Veranstaltungen aus dem Modul „Betriebswirtschaftslehre“ gemäß
Modulkatalog im Umfang von 0– 24 ECTS 0-24

Insgesamt müssen in den oben genannten Modulen 48 ECTS erbracht werden

4. Modul "Specialization Track"

Vier Kurse sowie ein Seminar aus einem der im Modulkatalog beschriebenen
Vertiefungsfächer („Specialization Tracks“) 27

5. Modul "Schlüsselqualifikationen"

Teamprojekt 12
Wissenschaftliches Arbeiten 3

6. Modul "Master-Abschlussarbeit"

Masterarbeit 30